

Bundessozialgericht

- 8/3 RK 6/77 -

Verkündet am
13. Juli 1978

.....
als UrkBeamter
der GeschStelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

1),

Klägerin und Revisionsklägerin,

2),

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte zu 1):,

Prozeßbevollmächtigter zu 2):,

, g e g e n

.....,

Beklagter, Revisionsbeklagter und
Revisionskläger.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 13. Juli 1978 in Berlin
für Recht erkannt:

- 2 -



- 2 -

Auf die Revisionen der Klägerin zu 1) und des Beklagten werden die Urteile des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 14. Januar 1976 und des Sozialgerichts Stade vom 1. April 1974 aufgehoben. Die Klagen werden als unzulässig abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Rechtsstreits haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

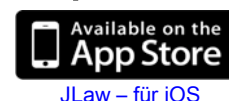
I

Die Beteiligten streiten um die vom Beklagten versagte Genehmigung eines Zusatzes in § 26 Abs 3 der im April 1972 von den Vertreterversammlungen der Klägerinnen mit Wirkung ab 1. Januar 1972 beschlossenen Dienstordnungen (DOen). Darin war vorgesehen, daß der Geschäftsführer der Rechtsvorgängerin der Klägerin zu 2) für die Mitverwaltung der Klägerin zu 1) eine Zulage in vom Vorstand festgesetzter Höhe erhalte, die nach dreijährigem Bezug ruhegehaltsfähig werden sollte, wenn sie bis zum Eintritt in den Ruhestand bezogen werde. Diese Regelung beruhte auf einer zwischen der ehemaligen Landkrankenkasse für den Kreis Verden (LKK) und der Klägerin zu 1) seit dem 1. April 1965 bestehenden vertraglichen Verwaltungsgemeinschaft. Darin wurden der bei der LKK tätige Geschäftsführer "im Nebenamt" auch zum Geschäftsführer der Klägerin zu 1) bestimmt und die Personal- und Sachkosten nach einem festgelegten Schlüssel auf beide Kassen verteilt. Bevor die LKK gemäß §§ 97 Abs 1, 116 des am 1. Oktober 1972 in Kraft getretenen Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG) vom 10. August 1972 (BGBl I 1433) in der Klägerin zu 2) aufging, kündigte sie die Verwaltungsgemeinschaft zum 31. Dezember 1972.

Der Beklagte genehmigte die neuen DOen durch seine Bescheide vom 23. Oktober 1972 "unter Ausschluß des Zusatzes in § 26 Abs 3".



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

Das wegen Versagung der Genehmigung angerufene Sozialgericht (SG) Stade hat durch Urteil vom 1. April 1974 die Klagen abgewiesen. Die Berufung der Klägerin zu 1) hat das Landes-sozialgericht (LSG) Niedersachsen durch Urteil vom 14. Januar 1976 zurückgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin zu 2) hat es jedoch mit Urteil vom gleichen Tage das Urteil des SG Stade vom 1. April 1974 aufgehoben, den Bescheid des Beklagten vom 23. Oktober 1972 insoweit aufgehoben, als er die Genehmigung des § 26 Abs 3 der DO der LKK vom 17. April 1972 versagte, und den Beklagten verurteilt, diese DO-Bestimmung zu genehmigen.

Gegen diese Urteile haben die Klägerin zu 1) und der Beklagte die vom LSG zugelassene Revision eingelegt. Die Revisionsverfahren sind zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden worden (Beschuß vom 21. Januar 1977).

Die Klägerin zu 1) beantragt sinngemäß,

1. unter Aufhebung des Urteils des LSG Niedersachsen vom 14. Januar 1976 (L 4 Kr 27/74) und des Urteils des SG Stade vom 1. April 1974 sowie in Abänderung des Bescheides des Beklagten vom 23. Oktober 1972 diesen zu verurteilen, § 26 Abs 3 der DO der Klägerin zu 1) in vollem Umfang zu genehmigen,
2. die Revision des Beklagten gegen das Urteil des LSG Niedersachsen vom 14. Januar 1976 (L 4 Kr 28/74) zurückzuweisen.

Der Beklagte beantragt sinngemäß,

1. das Urteil des LSG Niedersachsen vom 14. Januar 1976 (L 4 Kr 28/74) aufzuheben und die Berufung der Klägerin zu 2) gegen das Urteil des SG Stade vom 1. April 1974 zurückzuweisen,



- 4 -

2. die Revision der Klägerin zu 1) gegen das Urteil des LSG Niedersachsen vom 14. Januar 1976 (L 4 Kr 27/74) zurückzuweisen.

Die Klägerin zu 2) schließt sich sachlich dem Antrag der Klägerin zu 1) an.

II

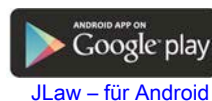
Die Revisionen können nicht zu einer Entscheidung des Senats in der Sache selbst führen. Es fehlt hierzu an der in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu beachtenden Sachurteilsvoraussetzung des Rechtsschutzbedürfnisses (vgl. BSGE 3, 142, 153) der Klägerinnen. Unter Aufhebung der Urteile der Vorinstanzen sind deshalb die Klagen als unzulässig abzuweisen.

Das Begehren der Klägerinnen geht dahin, über die Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit der Bescheide des Beklagten zu befinden und gegebenenfalls den Beklagten zur Erteilung der von ihm abgelehnten Genehmigung des Zusatzes zu § 26 Abs 3 der DOen der Klägerinnen zu verurteilen. Die Klägerinnen behaupten, durch die Ablehnung der Genehmigung in ihrem Selbstverwaltungsrecht verletzt worden zu sein, das den Erlass einer Gesetz und Satzung beachtenden DO einschließt. Ihr Rechtsschutzbedürfnis hinsichtlich der Genehmigung des Zusatzes zu § 26 Abs 3 ihrer DOen folgt daraus allein aber noch nicht.

Es handelt sich in der umstrittenen Bestimmung um eine Regelung, die jedenfalls seit dem 31. Dezember 1972 - dem Zeitpunkt der Beendigung der Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Klägerin zu 1) und der LKK - inhaltslos geworden ist. Das Erfordernis des bei Eintritt in den Ruhestand seit mindestens drei Jahren andauernden Bezuges einer vom Vorstand gemäß der rückwirkend ab 1. Januar 1972



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

geltenden DO beschlossenen Zulage konnte nämlich in keinem Falle mehr erfüllt werden. Eine solche Zulage konnte vielmehr nur in der Zeit vom Inkrafttreten der DO bis zum Ende der Verwaltungsgemeinschaft am 31. Dezember 1972 und damit nur ein Jahr lang bezogen worden sein, nicht aber drei Jahre lang, wie es der umstrittene Zusatz zu § 26 Abs 3 der DO erfordert. Denn eine Anrechnung zuvor etwa erhaltener Zulagen ist in der DO nicht vorgesehen. Einer Regelung hierzu hätte es aber bedurft, wenn die Gleichsetzung einer nicht in der DO geregelten mit der nunmehr in der DO vorgesehenen Zulage beabsichtigt gewesen wäre. Regelte nämlich die DO erstmals eine Zulage für die Mitverwaltung der IKK in der nach § 352, 353 der Reichsversicherungsordnung (RVO) erforderlichen Form (vgl hierzu das Urteil des erkennenden Senats vom 27.4.1978 - 8/3 RK 37/76), so kann eine ohne diese notwendige satzungsrechtliche Grundlage erbrachte ähnliche Leistung damit nicht ohne ausdrückliche Bestimmung gleichgesetzt werden. Die von dem Beklagten nicht genehmigte Bestimmung in den DOen der Klägerinnen konnte somit nach ihren inhaltlichen Voraussetzungen schon im Zeitpunkt der Entscheidung des SG mit Sicherheit nicht mehr zur Anwendung kommen. Selbst im Falle der Verurteilung des Beklagten zur Genehmigung erweist sich die Bestimmung als nicht mehr konkretisierbar und damit als gegenstandslos. Deshalb fehlt ein rechtlich schutzwürdiges Interesse der Klägerinnen daran, den Beklagten zur Genehmigung der umstrittenen Bestimmung zu verurteilen (vgl Rosenberg/Schwab, Zivilprozeßrecht, 11. Auflage 1974, S. 467; Wieser, Das Rechtsschutzinteresse des Klägers im Zivilprozeß 1971, S. 30, 47, 238; Stephan, in Neue Kölner Rechtswissenschaftliche Abhandlungen Heft 50, Das Rechtsschutzbedürfnis 1967, S. 43 ff; Peters/Sautter/Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, Stand: Januar 1978, S. 144, 145).

Selbst unter dem Gesichtspunkt, daß in Satz 1 des umstrittenen Zusatzes zu § 26 Abs 3 der DOen der Klägerinnen nur die Gewährung der Zulage für die Mitverwaltung der IKK durch den Geschäftsführer der LKK - nicht auch die in Satz 2 normierte



- 6 -

Ruhegehaltspflicht - geregelt ist, ergibt sich nicht das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis für die Anfechtung der auch insoweit erfolgten Versagung der Genehmigung. Denn auch diese Regelung war im Zeitpunkt der Entscheidung des SG infolge Beendigung der Mitverwaltung durch Kündigung der Verwaltungsgemeinschaft zum 31. Dezember 1972 bereits gegenstandslos geworden. Die Vorinstanzen hätten somit die Klagen mangels des erforderlichen Rechtsschutzbedürfnisses als unzulässig abweisen müssen und nicht in der Sache selbst entscheiden dürfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)